IMT Nuremberg Archives

H – 2994

International Court of Justice

H2994 – 0001

H2994 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20 July 1948

I certify that Document Number 2383-PS ~~3348-PS~~ was introduced into evidence as Exhibit Number USA-410 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al., which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2994 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2383-PS 3348-PS
No. USA - 410 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCWC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg.

Paul Joosten

Nuremberg, 15 July 1948

PAUL A. JOOSTEN
General Secretary
International Military
Tribunal

H2994 – 0004

Verfügungen / Anordnungen Bekanntgaben

I. Band

Herausgegeben
von der Partei-Kanzlei

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf. GmbH., München

H2994 – 0005

Verfügungen / Anordnungen Bekanntgaben

I. Band

Herausgegeben
von der Partei-Kanzlei

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf. GmbH., München

H2994 – 0006

Wo in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen und sonstigen Anordnungen der „Stellvertreter des Führers" genannt ist, tritt an seine Stelle der Leiter der Partei-Kanzlei.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei.

Führerhauptquartier, den 29. Mai 1941.

Der Führer Adolf Hitler.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers.

Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei. Vom 16. Januar 1942

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 295) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Mitwirkung der Partei an der Gesetzgebung erfolgt ausschließlich durch den Leiter der Partei-Kanzlei, soweit nicht der Führer etwas anderes bestimmt. Auch Vorschläge und Anregungen für die Gesetzgebung aus der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden dürfen nur über den Leiter der Partei-Kanzlei den zuständigen Obersten Reichsbehörden zugeleitet werden.

(2) Ebenso erfolgt die Mitwirkung der Partei bei der Bearbeitung der Personalien der Beamten ausschließlich durch den Leiter der Partei-Kanzlei.

§ 2

Der Leiter der Partei-Kanzlei hat bei gesetzgeberischen Arbeiten in jedem Falle die Stellung eines beteiligten Reichsministers. Er ist daher von den Obersten Reichsbehörden bei den Vorarbeiten für Reichsgesetze, für Erlasse und Verordnungen des Führers, für Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung sowie für Verordnungen der Obersten Reichsbehörden einschließlich Durchführungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen von vornherein zu beteiligen. Das gleiche gilt bei der Zustimmung zu Gesetzen und Verordnungen der Länder und zu Verordnungen der Reichsstatthalter.

§ 3

In grundsätzlichen und politischen Fragen, besonders solchen, die der Vorbereitung, Abänderung oder Durchführung von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen dienen, erfolgt der Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Obersten Be-

hörden der Länder, die mehrere Gaue umfassen, einerseits und den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände andererseits, allein über den Leiter der Partei-Kanzlei. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Obersten Behörden der Länder mit anderen Dienststellen der Partei ist in diesen Fällen unzulässig. Das gleiche gilt für die Bearbeitung von Personalien der Beamten, soweit nicht hierfür besondere Bestimmungen bestehen.

Führerhauptquartier, den 16. Januar 1942.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers.

Der Leiter der Partei-Kanzlei M. Bormann.

8. 49/42
vom 2. 4. 1942

Aufgabenbereich der Partei-Kanzlei

In der zum Führererlaß über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei vom 29. Mai 1941 (RGBl. I, S. 35, Anlage 1) ergangenen Durchführungsverordnung vom 16. Januar 1942 (RGBl. I, S. 35, Anlage 1) wurden die dem Leiter der Partei-Kanzlei gegenüber den Obersten Reichsbehörden zustehenden Befugnisse klargestellt. Dies gibt mir Veranlassung, auch für den Bereich der Partei die bisher ergangenen Anordnungen nochmals zusammenzufassen.

Die Partei-Kanzlei ist eine Dienststelle des Führers. Er bedient sich ihrer für die Führung der NSDAP., deren Leitung er seit dem 12. Mai 1941 wieder vollständig und ausschließlich selbst übernommen hat.

Der Leiter der Partei-Kanzlei ist vom Führer beauftragt, nach seinen grundsätzlichen Weisungen alle parteiinternen Planungen und alle für den Bestand des deutschen Volkes lebenswichtigen Fragen aus dem Bereich der Partei zu bearbeiten sowie Vorschläge der Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer hierzu auf die gesamtpolitischen Erfordernisse abzustimmen. Weisungen und Richtlinien für die allgemeinen politischen Führungsaufgaben der Partei ergehen entweder durch den Führer selbst oder in seinem Auftrage durch die Partei-Kanzlei an die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Die Festlegung der von der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden einzuhaltenden politischen Linie hat sich der Führer selbst vorbehalten. Als sein Sachbearbeiter habe ich ihn ständig über den jeweiligen Stand der Parteiarbeit auf dem laufenden zu halten und ihm alle für Entscheidungen in Parteiangelegenheiten wichtigen Umstände zur Kenntnis zu bringen. Es ist deshalb erforderlich, daß ich als Leiter der Partei-Kanzlei von den Reichsleitern, Gauleitern und Verbändeführern laufend über die Entwicklung der Parteiarbeit sowie über Pläne und Vorhaben von politischer Auswirkung unterrichtet und an der Bearbeitung grundsätzlicher parteipolitischer Fragen von Beginn an beteiligt werde. Ich habe es mir umgekehrt zum Ziele gesetzt, die Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer laufend von den Entscheidungen, Weisungen und Wünschen des Führers zu unterrichten; ich glaube, daß gerade hierdurch die Schlagkraft der NSDAP. erhöht und ihre einheitliche Auffassung in allen grundsätzlichen politischen Fragen gewährleistet werden kann.

Weiterhin ist mir als Leiter der Partei-Kanzlei im Bereich des Staates durch Erlaß des Führers vom 19. Mai 1941 auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat die Vertretung der Partei gegenüber den Obersten Reichsbehörden zugewiesen worden. Daraus ergeben sich folgende Befugnisse, die durch die Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei vom 16. Januar 1942 (RGBl. 1942, S. 35) erneut bestätigt wurden:

1. Beteiligung an der Reichs- und Landesgesetzgebung einschließlich der Vorbereitung von Führererlassen. Der Leiter der Partei-Kanzlei bringt dabei die Auffassung der Partei als Hüterin der nationalsozialistischen Weltanschauung zur Geltung (Führererlaß vom 27. 7. 1934 und vom 6. 4. 1935).

   Der Leiter der Partei-Kanzlei ist von den Obersten Reichsbehörden bei den Vorarbeiten für Reichsgesetze, für Erlasse und Verordnungen des Führers, für Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung sowie Verordnungen der Obersten Reichsbehörden einschließlich Durchführungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen von vornherein zu beteiligen. Das gleiche gilt bei der Zustimmung zu Gesetzen und Verordnungen der Länder und zu Verordnungen der Reichsstatthalter.
2. Beteiligung der Partei an den Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitsdienstführer, deren Ernennung sich der Führer vorbehalten hat (Erlaß des Führers vom 24. 9. 1935, RGBl. I, S. 1002 und vom 10. 7. 1937, RGBl. I, S. 769). Die Beteiligung der Partei an den übrigen staatlichen Personalien ist durch den Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 26. 3. 1942 (RGBl. I, S. 153) den Gauleitern übertragen.
3. Sicherung des Einflusses der Partei auf die Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften (§ 18 Deutsche Gemeindeordnung, § 3, Abs. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ost-

H2994 – 0007

markgesetzes vom 10. Juni 1939 und § 2 Abs. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Sudetengaugesetzes vom 10. Juni 1939).

Da mir alle Befugnisse, die im Bereich des Staates nach den bisherigen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen und sonstigen Anordnungen dem ehemaligen Stellvertreter des Führers zustanden, übertragen worden sind, haben auch alle bisherigen Anordnungen über den Verkehr von Parteidienststellen mit den Obersten Reichsbehörden und den Obersten Behörden der Länder, die mehrere Gaue umfassen, weiterhin Gültigkeit. Danach erfolgt die Mitwirkung der Partei bei der Gesetzgebung und bei der Bearbeitung der Personalien der Beamten durch die Obersten Reichsbehörden ausschließlich über die Partei-Kanzlei. Auch Vorschläge und Anregungen für die Gesetzgebung aus der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden dürfen nur durch den Leiter der Partei-Kanzlei den zuständigen Obersten Reichsbehörden zugeleitet werden.

Ein unmittelbarer Verkehr zwischen Obersten Reichsbehörden und den Obersten Behörden der Länder, die mehrere Gaue umfassen, einerseits und Dienststellen der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden andererseits in grundsätzlichen und politischen Fragen, besonders solchen, die der Vorbereitung, Abänderung oder Durchführung von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen sowie der Bearbeitung von Beamtenpersonalien dienen, ist wie bisher auch weiterhin unzulässig.

Diese Bestimmungen hat der Führer ausdrücklich zur Sicherung einer einheitlichen Vertretung der Partei getroffen. Sie sind deshalb unbedingt einzuhalten. Ich habe meinerseits Anweisung gegeben, die Dienststellen der Reichsleitung in regelmäßigen Abständen über die schwebenden Gesetzgebungsarbeiten in besonderen Besprechungen zu unterrichten, Vorschläge und Anregungen dieser Dienststellen in den Besprechungen entgegenzunehmen und die jeweils zuständigen Parteidienststellen an der Bearbeitung aller Einzelfragen weitestgehend zu beteiligen.

A. 76/42
vom 16. 10. 1942
(RVBl.)

Stellungnahme der Partei zu grundsätzlichen und politischen Fragen gegenüber staatlichen Behörden

Nach dem Erlaß des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei vom 29. Mai 1941 und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 16. Januar 1942 erfolgt in grundsätzlichen, politischen und personellen Fragen der Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Obersten Behörden der Länder, die mehrere Gaue umfassen, einerseits und den Dienststellen der

H2994 – 0008

A. 28/36
vom 18. 2. 1936

Verbot für Parteigenossen, Kunstsprachvereinigungen (z. B. Esperanto-Bund) beizutreten

Da die Schaffung einer internationalen Mischsprache den Grundanschauungen des Nationalsozialismus widerspricht und letzten Endes nur im Interesse überstaatlicher Mächte liegen kann, verbietet der Leiter der Partei-Kanzlei allen Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen der Partei die Zugehörigkeit zu Kunstsprachvereinigungen aller Art.

Unter dieses Verbot fallen in erster Linie „Der deutsche Esperanto-Bund", „Die neue deutsche Esperanto-Bewegung" und „Der deutsche Ido-Bund".

A. 170/39
vom 15. 9. 1939

Zusammenfassung aller Kräfte der Partei im Kriege

Die der Partei im Kriege gestellte Aufgabe der politischen Menschenführung erfordert die schärfste Zusammenfassung aller ihrer Kräfte.

Ich ordne deshalb an:

1. Der Hoheitsträger der NSDAP. (Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter) trägt für seinen Hoheitsbereich die Verantwortung für die politische Führung und Stimmung der Bevölkerung. Es ist sein Recht und seine Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen, die für die reibungslose Erfüllung seiner politischen Aufgaben oder für die Beseitigung von Schäden innerhalb der Partei notwendig sind. Er ist ausschließlich seinem übergeordneten Hoheitsträger verantwortlich.
2. Der örtliche Hoheitsträger (Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter) hat das Recht, jeden Angehörigen der Partei, ihrer Gliederungen (durch Vermittlung der örtlich zuständigen Gliederungsführer) und angeschlossenen Verbände zur Mitarbeit heranzuziehen. Er ist hierbei verpflichtet, auf die berufliche Tätigkeit unter besonderer Beachtung ihrer Kriegswichtigkeit Rücksicht zu nehmen.
3. Die Leiter der angeschlossenen Verbände sowie die Frauenschaftsleiterinnen sind dem Hoheitsträger politisch, fachlich, disziplinär und personell unterstellt. Sie erhalten ihre Anweisungen seitens der fachlich zuständigen Ämter des übergeordneten Hoheitsbereiches durch ihren zuständigen Hoheitsträger. Die örtlichen Leiter des NSD.-Dozentenbundes und des NSD.-Studentenbundes sind dem zuständigen Hoheitsträger in gleicher Weise unterstellt.

4. Die Gliederungen der NSDAP., mit Ausnahme der SS, für die besondere Bestimmungen gelten, unterstehen dem Hoheitsträger politisch und einsatzmäßig. Die Verantwortung für die Führung der Einheiten liegt in der Hand ihrer Einheitsführer.
5. Die Leiter und Mitarbeiter der genannten Dienststellen in den Gauen, Kreisen und in den — falls vorhanden — Ortsgruppen stellen sich, sofern sie wehrdienstfrei sind, ihrem Hoheitsträger zur Übernahme anderer Aufgaben zur Verfügung.
6. Der Einsatz für kriegswichtige Aufgaben erfolgt ausschließlich durch den Hoheitsträger. Alle Anforderungen von Dienststellen außerhalb der Partei sind nur an den Kreisleiter, bei größeren Aufgaben an den Gauleiter zu richten.

Meldung von Parteigenossen bei vorübergehender Tätigkeit in Gebieten, die nach dem 1. 9. 1939 ins Reich eingegliedert oder von deutschen Truppen besetzt worden sind

A. 19/42
vom 27. 4. 1942
(RVBl.)

Parteigenossen, die vorübergehend dienstlich oder privat in Gebieten tätig sind, die nach dem 1. 9. 1939 in das Reich eingegliedert oder von deutschen Truppen besetzt worden sind, melden sich in vielen Fällen, wie aus den Berichten der Gauleiter hervorgeht, nicht oder nur sehr spät bei den zuständigen Parteidienststellen zur Mitarbeit. Gerade während des Krieges bedürfen die Hoheitsträger zur Bewältigung der umfangreichen Parteiaufgaben der Mitarbeit aller Parteigenossen.

Ich bestimme daher:

1. Alle Parteigenossen, die sich länger als einen Monat zur Ausübung dienstlicher oder privater Tätigkeit in Gebieten aufhalten, die nach dem 1. 9. 1939 ins Reich eingegliedert oder von deutschen Truppen besetzt worden sind, haben sich sofort bei den zuständigen Parteidienststellen persönlich oder schriftlich zu melden. Diese Anordnung gilt nicht für zum Wehrdienst eingezogene Parteigenossen.
2. Parteigenossen, die sich dieser Meldepflicht entziehen oder sich ohne Angabe stichhaltiger Gründe weigern, Parteiämter zu übernehmen, handeln damit den Interessen der Partei zuwider; sie müssen parteigerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Die verwaltungsmäßigen Bestimmungen des Reichsschatzmeisters werden hierdurch nicht berührt. Notwendige Parteigerichtsverfahren sind vor dem für die Heimatortsguppe des betreffenden Parteigenossen zuständigen Parteigericht durchzuführen.

H2994 – 0009

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht Nr. 3685/36 J I a vom 24. 8. 1936 bitte ich um Ausfertigung nachstehender Beurteilung.

. . . . . ist zur Verwendung als

. . . . . in Aussicht genommen.

. . . . . .

(Unterschrift)

. . . . . .

(Dienststellung)

Beurteilung
des

. . . . . .

(Dienstgrad) (Name)

Veranlagung,
a) körperlich:
b) geistig:
Allgemeines Auftreten,
a) dienstlich:
b) außerdienstlich:
Besondere Vorzüge:
Besondere Mängel:
Sittliche Haltung:
Kameradschaft:
Zuverlässigkeit:
Führereigenschaften:

. . . . . .

(Unterschrift)

. . . . . .

(Dienstgrad und -stellung)

Nachwuchsfragen

Allgemeines

A. 99/37
vom 11. 8. 1937

Aufnahme von Angehörigen der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel in die NSDAP.

Die Partei ist die Zusammenfassung der besten Nationalsozialisten. Deshalb hat sie es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben zu betrachten, die besten Deutschen der Bewegung zuzuführen und aus ihnen das politische Führerkorps des deutschen Volkes zu bilden. Nur wer in der Hitler-Jugend bewiesen hat, daß er tapfer, mutig und treu ist, daß er opfern kann und gewillt ist, sein Ich der Gemeinschaft unterzuordnen, nur wer seine höchste und heiligste Pflicht im unermüdlichen Dienst für das Volk sieht, wer nicht verzagt und müde wird und mit hartem Willen den Stürmen der Zeit entgegentritt, ist würdig, in die Partei eingereiht zu werden.

Ich verfüge deshalb, daß in Zukunft der Nachwuchs für die Partei durch die Hitler-Jugend gestellt wird. Ausnahmen in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gauleiters. Die Aufnahme der Jungen und Mädel, die das 18. Lebensjahr vollendet, vier Jahre ununterbrochen der Hitler-Jugend angehört haben und freiwillig der Partei beitreten wollen, sowie die Überführung der 18jährigen Hitlerjungen in die Gliederungen erfolgt alljährlich symbolisch auf der Hitler-Jugend-Kundgebung des Reichsparteitages.

Die örtlichen Aufnahmen in die Partei und die formationsmäßige Überführung der 18jährigen Hitlerjungen in die Gliederungen finden in feierlicher Form am letzten Sonntag im September durch die zuständigen Kreisleiter, Bannführer und Standartenführer statt.

Grundsätzlich ist jeder Junge in die Gliederung zu überführen, für die er sich freiwillig entschieden hat. Ein Zwang darf nicht ausgeübt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreisleiter. Den Jungen und Mädel, die mit 18 Jahren den Anforderungen der Partei noch nicht genügen, ist die Möglichkeit gegeben, sich durch besondere Leistung den Eintritt zu einem späteren Zeitpunkt zu erdienen.

Die Bestimmung, wonach die BDM.-Mädel erst mit dem 21. Lebensjahre grundsätzlich in die Frauenschaft überführt werden, wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Über die Festsetzung des Stichtages für das vollendete 18. Lebensjahr und über die sonstige technische Handhabung des Aufnahmeverfahrens, für welche die auf Grund der Anordnung 24/37 vom 9. 2. 1937 erlassenen Richtlinien gelten, erläßt der Reichsschatzmeister im Einvernehmen mit mir die Durchführungsbestimmungen.

A. 193/35
vom 8. 10. 1935

Nachwuchs der Partei — Führerfrage bei der Hitler-Jugend

Die Aufgaben, deren Lösung die lebende Generation nicht zu Ende führen kann, müssen von kommenden Generationen gelöst oder zumindest der Lösung nähergebracht werden.

H2994 – 0010

H2994 – 0011

4. HJ.-Angehörige, die eine besondere Eignung für die Aufnahme in die NSDAP. besitzen, sind unter verständnisvoller kameradschaftlicher Anleitung frühzeitig in die politische Arbeit einzuführen.

Das Ziel dieser gemeinsamen Arbeit zwischen Partei und HJ. muß sein, daß sich die Jugend zur Bewegung hingezogen fühlt und Junge wie Mädel sich der Ehre, Mitglied der Partei zu sein, bewußt sind.

Zur Durchführung dieser Anordnung setzen sich die Hoheitsträger mit den zuständigen HJ.-Führern in Verbindung. Die Dienststellen der HJ. erhalten vom Reichsjugendführer entsprechende Weisung.

Führernachwuchs aus der HJ.-Führerschaft

A. 11/40
vom 30. 11. 1940

Um dem hauptamtlichen Führerkorps der nationalsozialistischen Bewegung den erforderlichen Nachwuchs zu sichern, sollen neben der Heranbildung und Bereitstellung des Führernachwuchses durch die Ordensburgen der NSDAP. und neben der Ergänzung aus den Reihen der ehrenamtlichen Unterführer der Bewegung u. a. geeignete hauptamtliche HJ.-Führer nach ihrem Ausscheiden aus dem HJ.-Dienst zur Fortsetzung ihrer politischen Arbeit im Parteidienst verwandt werden.

Die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände haben daher geeignete hauptamtliche HJ.-Führer, die nach ihrem Ausscheiden aus dem HJ.-Dienst dies beantragen, in einen ihrer bisherigen Dienststellung entsprechenden Dienstrang zu übernehmen.

Diejenigen aus dem hauptamtlichen Dienst ausscheidenden HJ.-Führer, die einen anderen Beruf ergreifen möchten, sind von allen Parteidienststellen in dem Bestreben zur Erlangung einer angemessenen Stellung zu unterstützen.

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfügung erläßt der Reichsorganisationsleiter im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister, dem Reichsjugendführer und den Führern der Gliederungen.

Führernachwuchs für die Partei

R.
vom 30. 12. 1940

Der Führer legt, wie ich im Auftrage mitteile, größten Wert darauf, daß alle Reichsleiter, Gauleiter und die Verbändeführer der Partei laufend junge Kräfte heranziehen.

Gerade in der Partei müsse, betonte der Führer, als Grundsatz

H2994-0011A

3348-PS
USA-410

Laufend sind mir zu melden:

1. Politische Leiter und Führer der Gliederungen, die auf Grund ihrer Haltung und Leistung dem Führer für größere Aufgaben vorgeschlagen werden können,
2. Parteigenossen, die außerhalb der Partei hervorragende Leistungen vollbracht haben und für größere Aufgaben in Frage kommen.

Beizufügen sind:

a) Stammliste bzw. Stammrolle mit Lebenslauf,
b) Beurteilung,
c) Lichtbild in Postkartengröße.

Die Beurteilung ist von ausschlaggebender Bedeutung und daher durch die Reichsleiter, Gauleiter, Gliederungs- und Verbändeführer persönlich abzugeben. Sie soll den vorgeschlagenen Parteigenossen umfassend darstellen und vor allem seinen Charakter, seine Leistungen und seine besonderen Fähigkeiten eingehend würdigen.

Die Meldung hat sofort und ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob der Parteigenosse sich zur Zeit bei der Wehrmacht befindet; sie muß dauernd auf dem laufenden gehalten sein, deshalb ist jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen umgehend nachzumelden.

Sämtliche Meldungen sind mir unmittelbar unter „Geheim" zuzuleiten; die Gauleiter geben gleichzeitig Zweitschriften ihrer Meldungen an den Reichsorganisationsleiter.

Parteischulen

V.
vom 15. 1. 1937

Adolf-Hitler-Schulen
Als Vorschulen für die Ordensburgen vom Führer genehmigt

Der Führer und Reichskanzler hat, wie NSK. meldet, folgende Verfügung erlassen:

„Nach Vortrag des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. und des Jugendführers des Deutschen Reiches genehmige ich, daß die neu zu errichtenden nationalsozialistischen Schulen, die gleichzeitig als Vorschulen für die nationalsozialistischen Ordensburgen gelten sollen, meinen Namen tragen.

Berlin, den 15. Januar 1937. gez. Adolf Hitler."

Zu der Verfügung des Führers geben die beiden Reichsleiter Dr. Ley und Baldur v. Schirach, wie der Reichsjugendpressedienst erfährt, folgende Erklärung ab:

Der Führer hat auf Grund eines von uns ausgearbeiteten Planes die obige Verfügung über die Adolf-Hitler-Schulen der NSDAP. erlassen. NSDAP. und Hitler-Jugend haben damit einen neuen gewaltigen Auftrag erhalten, der weit über diese Zeit hinaus in die ferne Zukunft reicht.

Nähere Einzelheiten über die Adolf-Hitler-Schulen werden heute noch veröffentlicht. Wir teilen jedoch, um Unklarheiten zu vermeiden, die nachfolgenden Grundsätze mit:

1. Die Adolf-Hitler-Schulen sind Einheiten der Hitler-Jugend und werden von dieser verantwortlich geführt. Lehrstoff, Lehrplan und Lehrkörper werden von den unterzeichneten Reichsleitern reichseinheitlich bestimmt.
2. Die Adolf-Hitler-Schule umfaßt sechs Klassen. Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen mit dem vollendeten 12. Lebensjahr.
3. Aufnahme in die Adolf-Hitler-Schulen finden solche Jungen, die sich im Deutschen Jungvolk hervorragend bewährt haben und von den zuständigen Hoheitsträgern in Vorschlag gebracht werden.
4. Die Schulausbildung in den Adolf-Hitler-Schulen ist unentgeltlich.
5. Die Schulaufsicht gehört zu den Hoheitsrechten des Gauleiters der NSDAP. Er übt sie entweder selbst aus oder übergibt die Ausübung dem Gauschulungsamt.
6. Nach erfolgter Reifeprüfung steht dem Adolf-Hitler-Schüler jede Laufbahn der Partei und des Staates offen.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. gez. Dr. Ley

Der Jugendführer des Deutschen Reiches
gez. Baldur v. Schirach.

Zulassung der Adolf-Hitler-Schüler zu den Hochschulen

V. I. 21/283
vom 14. 3. 1942

Die Abschlußprüfung der Schüler der Adolf-Hitler-Schule steht dem Reifezeugnis der Höheren Schule gleich und berechtigt zum Studium an allen deutschen Hochschulen. Ein entsprechender Erlaß wird demnächst im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung veröffentlicht.

NS.-Deutsche Oberschule Starnbergersee dem Leiter der Partei-Kanzlei unterstellt

A. 35/36
vom 3. 3. 1936

Die bisher von der Obersten SA.-Führung betreute NS.-Deutsche Oberschule Starnbergersee in Feldafing unterstelle ich mit Wirkung vom 1. 2. 1936 mir unmittelbar.

H2994-0012

H2994 – 0013

Abschrift.

Gesetz gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Strafandrohung

(1) Der Schwarzsender wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.

§ 2

Schwarzsender

Schwarzsender ist,

1. wer ohne vorherige Verleihung der Deutschen Reichspost eine Funksendeanlage errichtet oder betreibt;
2. wer eine Verleihung der Deutschen Reichspost zum Errichten oder Betreiben einer Funksendeanlage hat, die Anlage aber zu Übermittlungen benutzt, die in der Verleihung der Deutschen Reichspost nicht erlaubt sind;
3. wer eine Funkempfangsanlage entgegen ihrer Bestimmung unerlaubt zum Aussenden von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen verwendet.

§ 3

Fahrlässiges Schwarzsenden

Wer eine der Handlungen des § 2 fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 4

Herstellung, Vertrieb, Besitz von Funksendeanlagen

(1) Wie ein Schwarzsender wird bestraft,

1. wer eine Funksendeanlage herstellt, ohne die Verleihung der Deutschen Reichspost hierzu zu haben;
2. wer betriebsfähige Funksendeanlagen einführt, feilhält, vertreibt oder sonstwie an andere abgibt, ohne die Verleihung der Deutschen Reichspost hierzu zu haben;
3. wer eine betriebsfähige Funksendeanlage in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung nimmt und
   weder die Verleihung der Deutschen Reichspost zum Besitz, Gewahrsam oder zur Verwahrung dieser Anlage,

noch die Verleihung der Deutschen Reichspost zum Errichten oder Betreiben dieser Anlage,
noch eine Verleihung nach Ziffer 1 oder 2 hat.

(2) Auf Grund einer Verleihung nach Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 darf eine betriebsfähige Funksendeanlage dann nicht in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung genommen werden, wenn die Verleihung etwas anderes bestimmt oder auf andere Funksendeanlagen beschränkt ist.

(3) Wird eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis.

(4) Die Verleihungen (Abs. 1) sind widerruflich; sie können unter Auflagen (Verleihungs- und Genehmigungsbedingungen) erteilt werden.

§ 5

Funksendeanlagen

(1) Was Funksendeanlagen sind, bestimmt sich nach den Vorschriften des Fernmelderechts (Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 8).

(2) Als betriebsfähig gilt eine Funksendeanlage auch dann, wenn einzelne ersetzbare Teile oder einzelne Verbindungen noch fehlen oder wieder entfernt worden sind.

§ 6

Genehmigung, Sendeerlaubnis

Eine Verleihung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen kann auch als Genehmigung oder Erlaubnis bezeichnet werden.

§ 7

Einziehung

(1) Gegenstände, die zum Schwarzsenden (§ 2) bestimmt gewesen oder dazu gebraucht worden sind, werden eingezogen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(2) Von der Einziehung kann der Richter absehen, wenn die Tat fahrlässig begangen ist oder wenn die Gegenstände ohne Schuld des Berechtigten zum Schwarzsenden bestimmt oder dazu gebraucht worden sind.

(3) In den Fällen des § 4 können die Funksendeanlagen eingezogen werden, die hergestellt, eingeführt, feilgehalten, vertrieben, abgegeben worden sind oder die im Besitz, Gewahrsam oder in der Verwahrung des Täters gewesen sind.

(4) Die Einziehung kann selbständig angeordnet werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, im übrigen aber die Voraussetzungen der Absätze 1, 3 erfüllt sind.

§ 8

Durchführungsvorschriften

Der Reichspostminister erläßt die zur Durchführung nötigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Funksendeanlagen herstellt, einführt, feilhält, vertreibt oder sonst an andere abgibt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder verwahrt, ohne die nach § 4 erforderliche Verleihung zu haben, hat die Verleihung binnen der nach § 8 bestimmten Frist bei einer Reichspostdirektion schriftlich zu beantragen. Hat er die Verleihung fristgemäß beantragt, so darf er bis zur Entscheidung über die Verleihung die Anlagen weiter herstellen, einführen, feilhalten, vertreiben, abgeben, sie weiter in Besitz, Gewahrsam oder in Verwahrung behalten.

(2) Parteidienststellen oder Dienststellen von Parteigliederungen haben binnen der Frist (Abs. 1) dem Leiter der Partei-Kanzlei die Anlagen und Geräte zur Verfügung zu stellen. Verfügung über die Geräte oder die Entscheidung über eine Verleihung nach § 4 wird in diesen Fällen gemeinsam vom Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichspostminister und dem Reichskriegsminister getroffen.

§ 10

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1937.

Der Führer
gez. Adolf Hitler.

Der Reichspostminister
gez. Ohnesorge.

Der Reichsminister der Justiz
gez. Dr. Gürtner.

H2994 – 0014

manchmal auch willkürlich und dadurch oft sinnstörend Umstellungen vorgenommen.

Diese Tatsache veranlaßt mich, anzuordnen, daß in Schriftwerken obengenannter Art keine Reden von mir mehr zum Abdruck kommen dürfen, wenn sie nicht vorher dem Chef der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Bouhler, vorgelegen haben.

Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt der Chef der Kanzlei des Führers und Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums, Reichsleiter Philipp Bouhler.

gez. Adolf Hitler.

Aufgabenbereich der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutz des NS.-Schrifttums

A vom 18. 4. 1934

In letzter Zeit sind in steigendem Maße von den verschiedensten Verlagen Bücher und Schriften herausgegeben worden, die sich in der Behandlung politischer, wirtschaftlicher, kultureller und allgemein weltanschaulicher Probleme, sowie in historischen, insbesondere biographischen Darstellungen führender Persönlichkeiten der NSDAP. mit dem Wesen und den Zielen der nationalsozialistischen Bewegung befassen. Obwohl diese Bücher zu einem nicht unwesentlichen Teil ohne die erforderliche Sachkenntnis geschrieben sind und die Probleme und Stoffe unvollständig und unzulänglich oder auch aus nicht nationalsozialistischen Gedankengängen heraus entstellt behandeln, werden sie auf Grund ihres Titels und ihrer Aufmachung in der Öffentlichkeit unterschiedslos als ernsthafte Beiträge zur nationalsozialistischen Literatur gewertet. Sie sind damit geeignet, ein gänzlich falsches Bild von der Entwicklung und Zielsetzung der Bewegung dem Volke zu vermitteln.

Die NSDAP. hat das souveräne Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß das nationalsozialistische Ideengut nicht von Unberufenen verfälscht und in einer die breite Öffentlichkeit irreführenden Weise geschäftlich ausgewertet wird.

Mit dem heutigen Tage wird eine amtliche „Prüfungskommission zum Schutze des Nationalsozialistischen Schrifttums" gebildet.

Die Kommission, die im engsten Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dem mit der Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der Partei und aller gleich-

H2994 – 0015

geschalteten Verbände sowie des Werkes „Kraft durch Freude" Beauftragten arbeiten wird, hat die Aufgabe, alle einschlägigen Bücher und Schriften zu prüfen.

Bücher des bezeichneten Inhalts dürfen nur dann im Titel, in der Aufmachung, in Verlagsanzeigen oder auch in der Darstellung selbst als nationalsozialistisch ausgegeben werden, wenn sie der Prüfungskommission vorgelegen haben und deren Unbedenklichkeitsvermerk tragen.

Die NSDAP. erwartet, daß Manuskripte, die nationalsozialistische Probleme und Stoffe zum Gegenstand haben, in erster Linie dem Zentralparteiverlag, der Eigentum der NSDAP. ist, zum Verlage angeboten werden.

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfügung hat Reichsleiter Bouhler erlassen:

1. Alle für die Prüfungskommission bestimmten Einsendungen sind zu richten

   An die amtliche Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums

   Berlin

   Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.
2. Die Einreichung der zu prüfenden Bücher und Manuskripte kann nicht durch die Autoren, sondern muß durch die Verlage erfolgen, die die Bücher herausgegeben haben oder eine im Manuskript vorliegende Schrift herauszugeben beabsichtigen.
3. Irgendwelche Haftung für das Abhandenkommen eines Buches oder Manuskriptes kann von der Prüfungskommission nicht übernommen werden. Alle Manuskripte sind daher in Abschriften einzusenden.
4. Bei Vorlage eines Buches oder Manuskriptes ist eine Prüfungsgebühr einzusenden, die das Sechsfache des vom Verleger für bereits erschienene Bücher festgesetzten, für Manuskripte kalkulierten und der Prüfungskommission bei Einsendung mitzuteilenden Ladenpreises beträgt. Für Bücher und Manuskripte, deren Prüfung aus inhaltlichen Gründen einen besonderen Zeitaufwand erfordert, wird ein Zuschlag zu der genannten Grundgebühr erhoben, der von der Prüfungskommission im Einzelfall festgesetzt wird.
5. Die Kommission prüft die Bücher und Manuskripte und stellt darüber Gutachten aus. Die auf Grund dieser Gutachten zu fällenden Entscheidungen liegen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission, der seinen Sitz im Braunen Haus in München hat.
6. Liegen nach erfolgter Prüfung keine Bedenken dagegen vor, so werden die begutachteten Schriften in den Katalog des nationalsozialistischen Schrifttums aufgenommen. Der Verlag erhält damit das Recht, folgenden Vermerk in das Buch aufzunehmen:

   „Dieses Buch bzw. diese Schrift ist von der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums als ernsthafter Beitrag zum nationalsozialistischen Schrifttum gewertet und unter Nr. ... in den Parteiamtlichen Katalog aufgenommen worden."
7. Für die bereits erschienenen einschlägigen Werke muß nachträglich um den Billigungsvermerk nachgesucht werden.
8. Ist die Genehmigung zur Aufnahme des Billigungsvermerkes erteilt, so hat der Verlag der Prüfungskommission jeweils zwei Belegexemplare des fraglichen Buches kostenlos zu übersenden.

Ausführungsaufträge der „Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums" gelten als wichtiger Parteidienst

A. 4/36 vom 6. 1. 1936.

Im Zuge des Ausbaues der Arbeit der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums ordne ich an:

Die Parteiamtliche Prüfungskommission kann innerhalb ihres Arbeitsgebietes, das ist die Prüfung des nationalsozialistischen Schrifttums, die Herstellung der NS.-Bibliographie und die Aufstellung des für ihre Arbeiten notwendigen parteiamtlichen Lektorats, Parteidienststellen oder einzelne Parteigenossen mit bestimmten Aufgaben betrauen. Die Ausführung dieser Aufträge gilt als wichtiger Parteidienst und ist daher in allen Fällen schnell und sorgfältig zu erledigen.

Dem Vorsitzenden der Parteiamtlichen Prüfungskommission bleibt es im einzelnen überlassen, in welcher Form er Parteidienststellen oder Parteigenossen zur Mitarbeit heranzieht.

Buchherstellung — Dringlichkeitsbescheinigungen

V. I. 20/43 vom 22. 4. 1943.

Die Herausziehung von Arbeitskräften aus den Druckereien, Buchbindereien usw. sowie die Einschränkung des Papierver-

H2994-0016

brauches hat auch eine Beschränkung der Buchherstellung zur Folge. Um das für die Erhaltung der deutschen Wehrkraft erforderliche politische, Wehr-, Schul- und Lehrschrifttum sicherzustellen, wird die Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels den Verlagen für das notwendigste Schrifttum Dringlichkeitsbescheinigungen ausstellen, und zwar

1. für den Papierbezug durch die Papierfabrik bzw. den Papiergroßhändler,
2. zur Vorlage bei der Druckerei,
3. zur Vorlage bei der Buchbinderei.

Der Entscheid über die Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen erfolgt unter Beteiligung der zuständigen Parteidienststellen.

Die mit einer solchen Dringlichkeitsbescheinigung versehenen Buchherstellungsaufträge sind von den Druckereien, Buchbindereien bevorzugt zu verarbeiten. Damit sind für die Buchherstellung sämtliche andere Dringlichkeitsbescheinigungen, Befürwortungen oder Empfehlungen anderer Dienststellen gegenstandslos geworden.

Die Herstellung des nicht mit einer Dringlichkeitsbescheinigung versehenen Schrifttums soll nicht eingestellt werden. Die Buchdruckereien und Buchbindereien können derartige, nicht dringliche Aufträge jedoch nur insoweit verarbeiten, als die Erledigung der vordringlichen Arbeiten hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Durch diese Maßnahmen wird auch das unerwünschte Schrifttum auf das stärkste eingeschränkt werden. Jedoch ist bei der Sachlage auch mit einer Verknappung des guten, insbesondere des schöngeistigen Schrifttums zu rechnen. Die oben dargelegte Regelung betrifft nur das nichtperiodische Schrifttum (Buch und Broschüre).

A. 9/40
vom 30. 1. 1940
(RVBl.)

Bevorzugte Berücksichtigung des Eher-Verlages

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf die selbstverständliche Pflicht aller Parteigenossen und Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände hin, ihr Schrifttum im Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., erscheinen zu lassen. Schriften, die sich mit Fragen der nationalsozialistischen Weltanschauung, mit der Partei und ihrer Geschichte befassen, wie auch alle für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmten Druckerzeugnisse sind in erster Linie dem Zentralverlag der NSDAP. zur Drucklegung anzubieten.

Die Schlagkraft des Zentralverlages der NSDAP. ist für die politische Führung von hoher Bedeutung.

Die deutsche Buchproduktion im Kriege

R. 80/42
vom 15. 6. 1942

Anliegend übermittle ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme abschriftlich das Schreiben des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 1. 6. 1942 über die deutsche Buchproduktion im Kriege.

Abschrift

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda — Berlin W 8, den 1. 6. 42

Die deutsche Buchproduktion

Eine Reihe von Wünschen und Anfragen gibt mir Veranlassung, auf die Gesamtlage der deutschen Buchproduktion hinzuweisen.

Bis zur Jahresmitte 1941 war es möglich, die deutsche Buchproduktion auf nahezu friedensmäßiger Höhe zu halten. Herstellung und Buchlager ermöglichten eine weitgehende Befriedigung der gesteigerten Nachfrage. Mit dem Schwund der Lager und der Schrumpfung des Papierkontingentes trat seitdem eine kriegsmäßige Bewirtschaftung des gesamten Buchsektors ein. Es können daher nur kriegswichtige Bücher Papier erhalten, die den Gebieten der politisch-propagandistischen Literatur, der Wehrliteratur, der Fachliteratur für Landwirtschafts- und Rüstungsarbeiternachwuchs, der unterhaltenden und entspannenden Literatur, der bedeutenderen Dichtung, dem wissenschaftlichen Schrifttum und dem Jugend- und Kinderschrifttum zugehören. Die genehmigten Auflagen müssen sich im normalen Friedensrahmen bewegen und sollen nach Möglichkeit wiederholt werden. Großauflagen bleiben auf wenige bedeutende Schriften mit aktueller Aufgabenstellung beschränkt. Angesichts der Herstellungsdauer von sechs bis zwölf Monaten spiegeln die Auslieferungen der Verlage die Papierlage vom Sommer und Herbst 1941 wider und geben kein Bild der heutigen scharfen Wertauslese.

Eine einheitliche und gleichmäßige Verteilung des Papiers setzt überall ein volles Verständnis für die kriegsbedingten Beschränkungen auf diesem Gebiet voraus. Die verständliche Absicht von Autor und Verleger, dem hohen Buchbedarf nach Möglichkeit zu entsprechen, findet in der verfügbaren Papiermenge, in der Vielzahl kriegswichtiger Gebiete und Titel ihre klare Grenze.

Ich wäre daher dankbar, wenn Sie bei allen an Sie herangetragenen Buchwünschen und bei Planungen Ihrer Dienststellen eine

H2994 – 0017

Beschränkung auf die allerwichtigsten Vorhaben beachten, und bitte, alle beteiligten Dienststellen Ihres Bereiches in diesem Sinne zu unterrichten.

Heil Hitler!

gez. Dr. Goebbels,

Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

V. I. 73/953
vom 10. 11. 1942

Beschäftigung von Buchvertretern im Reise- und Versandbuchhandel

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat mit Zustimmung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1

(1) Die Beschäftigung von Buchvertretern im Reise- und Versandbuchhandel ist bis auf weiteres unzulässig.

(2) Die Tätigkeit der Verlagsvertreter, die den Geschäftsverkehr zwischen Verlag und Sortiment vermitteln, bleibt unberührt.

§ 2

Die Beschäftigungsfirmen haben den zuständigen Arbeitsämtern über die bisher von ihnen beschäftigten Buchvertreter und über die Lösung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3

Ausnahmen können vom Präsidenten der Reichsschrifttumskammer zugelassen werden, jedoch nur in besonderen Fällen.

Zur amtlichen Bekanntmachung teilt die Reichsschrifttumskammer u. a. mit, daß Buchvertreter und -vertreterinnen bis zu 48 Jahren dem örtlich zuständigen Arbeitsamt gemeldet werden müssen, und zwar mit dem Zusatz, daß das Arbeitsverhältnis gekündigt ist und vertragsgemäß endet; Ausnahmeanträge dürften aussichtslos sein. Über 48 Jahre alte Buchvertreter und -vertreterinnen oder ihre Beschäftigungsfirmen können einen Ausnahmeantrag stellen, wenn die zu vertreibenden Werke wichtig und lieferbar sind. Neueinstellungen, auch älterer Buchvertreter, sind nach § 1 verboten.

Die Anordnung gilt nicht für Lehrmittelvertreter, die Mitglied der Reichsschrifttumskammer sind.

Übernahme von Schriften und Broschüren in die „Schriftenreihe der NSDAP."

A. 6/40
vom 19. 1. 1940
(RVBl.)

Die „Schriftenreihe der NSDAP.", die von dem Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP., Parteigenossen Rosenberg, im Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München herausgegeben wird, soll

1. dem deutschen Volksgenossen die ihn im heutigen Schicksalskampf besonders bewegenden Lebensfragen in größeren Zusammenhängen beantworten;
2. eine straffe politische Willensbildung erleichtern und die weltanschauliche Erziehung unterstützen.

Ich ordne an, daß in allen Fällen der Veröffentlichung von Schriften und Broschüren, die im Auftrag und im Namen der NSDAP. und ihrer Gliederungen erscheinen und ihrem Inhalt nach dem erwähnten Zwecke dienen sollen, vor Drucklegung zusammen mit Reichsleiter Rosenberg zu prüfen ist, ob eine Übernahme der Arbeit in die „Schriftenreihe der NSDAP." möglich und erwünscht ist.

Die Parteistellen haben sich für die Verbreitung der parteiamtlichen Schriftenreihe der NSDAP. nach besten Kräften einzusetzen.

Vertrieb von „Mein Kampf"

R. 41/39
vom 13. 2. 1939

Die weitmöglichste Verbreitung des Buches „Mein Kampf" ist vordringlichste Pflicht aller Stellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Es ist anzustreben, daß eines Tages jede deutsche Familie, auch die ärmste, des Führers grundlegendes Werk besitzt.

Veräußerung von Briefen führender Parteigenossen im Handel verboten

A. 38/38
vom 2. 4. 1938

Die Führerschaft der Bewegung ist unter Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit darauf hinzuweisen, daß Briefe führender Parteigenossen, gleichgültig, ob diese dienstlicher oder privater Art sind, nicht in den Handel gebracht werden dürfen — private zumindest nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Verfassers.

H2994 – 0018

H2994 – 0019

davon alsbald die zuständige Staatspolizeistelle." Da in letzter Zeit verschiedentlich gemeldet worden war, daß bei örtlichen Versteigerungen jüdischen Eigentums auch Bücher jüdischer und antinationalsozialistischer Schriftsteller mitverkauft worden sind, weil vorher keine entsprechende Kontrolle in dieser Hinsicht stattgefunden hat, hat der Reichsminister der Jusitz in einer Allgemeinen Verfügung vom 4. August 1941 (Deutsche Justiz, S. 825) angeordnet, daß die in der Allgemeinen Verfügung vom 15. 2. 1938 vorgeschriebene Mitteilung bei der Beschlagnahme von Bücherbeständen aus jüdischem Besitz in jedem Falle — auch wenn es sich nur um kleinere Bestände handelt — zu erstatten ist.

Schulung

Allgemeines

A. 152/37
vom 11. 11. 1937

Grundsätzliche Fragen des Nationalsozialismus

Der Nationalsozialismus als Idee baut auf einigen wenigen Grundsätzen auf, die einerseits auf dem Glauben an die von der Schöpfung dem Volke gegebenen inneren Lebensgesetze beruhen und andererseits in der Beachtung aller jener Voraussetzungen bestehen, die zur Erfüllung der diesem Volke gestellten Aufgaben notwendig sind.

Diese fundamentalen Grundsätze haben wir dem deutschen Volke einzuhämmern, bis das so lange verschüttete deutsche Wesen und Denken frei geworden ist und in der Tätigkeit jedes deutschen Menschen, sei es in der Wissenschaft, in der Kunst, in der Wirtschaft oder überhaupt in der Arbeit, wieder allein der Behauptung des völkischen Lebenswillens dient. Diese fundamentalen Grundsätze hat die Partei für Jahrhunderte sauber und klar zu wahren. Das ist ihre große Aufgabe. Nichts würden unsere Gegner mehr begrüßen, als wenn sich der Nationalsozialismus von der Wahrung dieser wenigen nationalsozialistischen Grundsätze ablenken lassen und sich auf das schwankende Feld wissenschaftlicher Teil- und Streitfragen begeben würde, die geistesgeschichtlich zwar vielleicht von Bedeutung, aber politisch zwangsläufig zu einer Belastung unerträglichen Ausmaßes werden müßten.

Die Wissenschaft ist der Entwicklung und Erfahrung unterworfen; sie erweitert und ergänzt sich dauernd durch neue Erkenntnisse und Beobachtungen. Der Nationalsozialismus verkündet die

H2994 – 0020

ewigen Wahrheiten unseres völkischen Daseins, die vor tausend Jahren so gültig waren, wie sie in tausend Jahren noch gültig sein sollen.

Das mahnende Beispiel kirchlicher Dogmatik muß uns davor warnen, in den gleichen Fehler zu verfallen. Das Festhalten der römischen Kirche an der Lehre von der Drehung der Sonne um die Erde hat ihrer Glaubwürdigkeit unermeßlichen Schaden zugefügt.

Das Eingreifen in wissenschaftliche Teil- oder Streitfragen, die Verquickung von politisch-weltanschaulichen Fragen mit fachwissenschaftlichen Auffassungen in Reden und Schriften ist deshalb in Zukunft zu unterlassen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP. einzuholen.

Vereinheitlichung der Schulungs- und Propagandaarbeit auf dem Gebiet der Bevölkerungspolitik und der Rassenpflege

A. vom 19. 11. 1933

Um die Gewähr für eine einheitliche Schulungs- und Propagandaarbeit auf bevölkerungs- und rassenpolitischem Gebiet zu haben und um in Zukunft Mißgriffe bei dieser Arbeit zu verhindern, die innen- wie außenpolitisch zu schwerwiegenden Folgen führen können, ordne ich hiermit an, daß sämtliche Parteidienststellen in einschlägigen Fragen nur in engster Verbindung mit dem Leiter des Rassenpolitischen Amtes und nach dessen Richtlinien vorgehen dürfen.

Unter diese Anordnung fallen nicht nur Kurse, Versammlungen und dergleichen, sondern auch Herausgabe und Vertrieb von Zeitschriften, Broschüren und Büchern bevölkerungs- und rassenpolitischen Inhalts.

Der Leiter des Rassenpolitischen Amtes ist mir für das Gebiet der Schulung und Propaganda in bevölkerungs- und rassenpolitischen Fragen verantwortlich. Alle Parteidienststellen haben hierin seinen Anweisungen Folge zu leisten.

Durchführung der weltanschaulichen Schulung der NSDAP.

A. 117/35 vom 15. 6. 1935

Die einheitliche Durchführung der weltanschaulichen und geistigen Schulung und Erziehung in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden wird hierdurch wie folgt geregelt:

1. Der Beauftragte des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. erläßt die richtung- und inhaltgebenden Anweisungen für

die gesamte weltanschauliche Schulung und Erziehung innerhalb der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden.

2. Für die Durchführung der Schulung innerhalb der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände ernennt der zuständige Hoheitsträger in Übereinstimmung mit den zuständigen Führern der Gliederungen und den Schulungsleitern des übergeordneten Hoheitsgebietes den für die Schulung verantwortlichen Schulungswalter. Die nationalsozialistische Schulung in den angeschlossenen Verbänden, Organisationen und Körperschaften untersteht ebenfalls in den einzelnen Hoheitsgebieten der Kontrolle der Schulungsleiter der Partei.
3. Das Gebiet der Schulung betreffende organisatorische Maßnahmen in den Gliederungen der Bewegung und den angeschlossenen Verbänden sind vom Reichsschulungsleiter zu treffen. Der Beauftragte des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. ist von derartigen Maßnahmen jeweils zu unterrichten.

   Fühlungnahmen mit außerparteilichen und staatlichen Stellen zwecks Vereinbarung weltanschaulicher Schulungsarbeit darf der Reichsschulungsleiter nur mit meiner jeweiligen Genehmigung aufnehmen,
4. Der Beauftragte des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. hat in Übereinstimmung mit dem Reichsschulungsleiter das Recht, sämtliche Schulungsleiter und -walter laufend zu Kursen und Besprechungen über den Inhalt und die Ausrichtung der weltanschaulichen Schulung zusammenzuziehen. Seine Richtlinien sind in der Schulungsarbeit zu beachten.
5. Der Beauftragte des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. und der Reichsschulungsleiter sind verpflichtet, mir laufend über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.

V. I. 74/962
vom 13. 11. 1942

Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. und dem Reichsorganisationsleiter (Hauptschulungsamt)

Zwischen dem Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. und dem Reichsorganisationsleiter (Haupt-

H2994 – 0021

Ich weise abschließend noch besonders darauf hin, daß alle Vorurteile ausgeschaltet werden müssen, niemand allein wegen seines Standes und seiner Stellung abgelehnt werden darf und daß z. B. führenden Männern des Staates und der Wirtschaft der Weg zur Mitarbeit in der Partei ebenso offenstehen muß wie dem Handarbeiter, dem Bauern und der deutschen Frau.

B. vom 9. 4. 1934

Nur Reichsdeutsche können Parteigenossen werden

Auf vielfache neuerliche Anfragen gebe ich abermals bekannt, daß Anträge von Nichtreichsdeutschen auf Aufnahme in die NSDAP. grundsätzlich abgelehnt werden; es können nach wie vor nur Reichsdeutsche Parteigenossen sein und werden.

V. I. 32/310 vom 26. 7. 1941

Parteizugehörigkeit von Wehrmachtbeamten

Gemäß Schreiben des OKW. vom 19. 6. 1941 Az. 10/5519/40 AWA/WV (Ia) ruht die Zugehörigkeit zur Partei für Ergänzungsbeamte (z. V., d. B., a. K.) als Wehrmachtangehörige des Beurlaubtenstandes auf Grund des § 25 WG. nicht.

Der § 26 WH. (1) bezieht sich lediglich auf Soldaten. Die Zugehörigkeit zur Partei wird daher durch die Einziehung zur Wehrmacht für die Ergänzungsbeamten ebensowenig berührt wie für die aktiven Wehrmachtbeamten. Auch der Erlaß über den aktiven Wehrdienst der Wehrmachtbeamten vom 28. 2. 1941 hat daran nichts geändert. Damit entfällt auch für die Wehrmachtbeamten ein Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung für die Partei.

A. 140/39 vom 14. 7. 1939

Aufnahme von Geistlichen und Theologiestudenten in die NSDAP. nicht möglich

In meiner Anordnung Nr. 24/37 vom 9. 2. 1937 habe ich bestimmt, daß zur Verhinderung des Hineintragens kirchenpolitischer Gegensätze in die Bewegung und zur Vermeidung des Verdachtes einer einseitigen Stellungnahme für oder gegen eine bestehende Kirchengemeinschaft von der Aufnahme von Angehörigen des Geistlichenstandes in die Partei abzusehen sei.

Es hat sich herausgestellt, daß die Nichtaufnahme von Angehörigen des Geistlichenstandes in die Partei für den gedachten Zweck nicht ausreicht.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat dieser Erfahrung in seiner Anordnung Nr. 34/39 über die Aufhebung der Mitgliedersperre vom 10. 5. 1939 durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß Geistliche sowie sonstige Volksgenossen, die

konfessionell stark gebunden sind, nicht in die Partei aufgenommen werden können.

Ich ordne darüber hinaus an, daß in Zukunft Parteigenossen, die in den Geistlichenstand eintreten oder die sich dem Studium der Theologie zuwenden, aus der Partei auszuscheiden haben.

Von dieser Anordnung werden nicht solche Studenten betroffen, die in der Hauptsache an einer anderen Fakultät eingeschrieben sind und, ohne später in den Geistlichenstand eintreten zu wollen, lediglich einzelne Vorlesungen der theologischen Fakultäten belegen.

A. 72/40 vom 16. 7. 1940 (RVBl.)

Aufnahme von Volksgenossen aus neu eingegliederten Gebieten in die NSDAP.

Die Aufnahme von Volksgenossen aus den neu zum Reich gekommenen Gebieten in die NSDAP. darf jeweils erst nach Erlaß entsprechender Bestimmungen durch den Reichsschatzmeister vorgenommen werden. Der Reichsschatzmeister wird sich seinerseits vor Erlaß dieser Bestimmungen mit mir in Verbindung setzen.

Dagegen steht es den Gauleitern selbstverständlich frei, mir bzw. dem Reichsschatzmeister Vorschläge zur Frage der Neuaufnahme von deutschen Volksgenossen in den neuen Gebieten in die NSDAP. zuzuleiten.

R. 129/41 vom 15. 10. 1941

Arbeitsbereich der NSDAP. in den Niederlanden — Anordnung 3/41 — Aufnahmebedingungen in die NSDAP.

In Ergänzung der Anordnung A 9/40 vom 7. Oktober 1940 gebe ich nachstehend die Aufnahmebestimmungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. vom 6. Dezember 1940 für den Arbeitsbereich der NSDAP. in den Niederlanden bekannt.

1.

Meine Anordnung 34/39 vom 10. Mai 1939 an sämtliche Gauleiter und Gauschatzmeister und die hierzu ergangene Erste Ausführungsbestimmung vom 31. Juli 1939 finden Anwendung, soweit sich nicht aus meinen nachfolgenden Ausführungen oder aus den besonderen Verhältnissen in den Niederlanden etwas anderes ergibt.

2.

Für das Verfahren bei der Aufnahme dieser Mitglieder in die NSDAP. sind die „Richtlinien" vom 10. Juli 1939, die gemeinsam von dem Leiter des Obersten Parteigerichtes und dem Unterfertig-

H2994 – 0022

V. 5/40
vom 20. 2. 1940

Verbot des Zweikampfes

Die in den Ehrenordnungen der SA., der ᛋᛋ und des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes enthaltenen Bestimmungen über die Austragung von Ehrenhändeln werden hiermit, soweit sie den Zweikampf vorschreiben und behandeln, außer Kraft gesetzt. Der Stabschef der SA., der Reichsführer ᛋᛋ und der Reichsstudentenführer regeln das Weitere.

Berlin, den 20. 2. 1940. gez.: Adolf Hitler.

A. 63/42
vom 21. 8. 1942
(RVBl.)

Formationszugehörigkeit der Schüler von Lehrerbildungsanstalten

Im Einvernehmen mit der Obersten SA.-Führung, der Reichsführung ᛋᛋ, der Korpsführung des NSKK. und der Korpsführung des NSFK. bestimme ich hiermit:

1. Die Schüler von Lehrerbildungsanstalten bleiben bis zum Abschluß ihrer Ausbildung (das ist im allgemeinen bis zum neunzehnten Lebensjahr) Angehörige der Hitler-Jugend.

2. Im Laufe des letzten Ausbildungsjahres erwerben die Schüler das SA.-Wehrabzeichen. Die Durchführungsbestimmungen hierzu werden in einer Vereinbarung zwischen der Obersten SA.-Führung und der Reichsjugendführung festgelegt.

3. Motor- oder fliegertechnische Kenntnisse und Fertigkeiten werden den Schülern im Rahmen eines Sonderdienstes vermittelt.

Vor- und nachmilitärische Erziehung

V.
vom 19. 1. 1939

SA.-Sportabzeichen zum SA.-Wehrabzeichen erhoben und zur Grundlage der vor- und nachmilitärischen Erziehung gemacht. — Träger der Ausbildung ist die SA.

Verordnungsblatt der Obersten SA.-Führung, 9. Jahrgang, München, den 1. April 1939, Nr. 5

Der Führer.

In Erweiterung meiner Erlasse vom 15. Februar 1935 und 18. März 1937 über den Erwerb des SA.-Sportabzeichens und die jährlichen Wiederholungsübungen erhebe ich das SA.-Sportabzeichen zum SA.-Wehrabzeichen und mache es zur Grundlage der vor- und nachmilitärischen Erziehung.

Zum Träger dieser Ausbildung bestimme ich die SA.

Jeder deutsche Mann, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und

den Vorbedingungen zum Ehrendienst mit der Waffe entspricht, hat die sittliche Pflicht, zur Vorbereitung für den Wehrdienst das SA.-Wehrabzeichen zu erwerben.

Die Jahrgänge der HJ. sind ab vollendetem 16. Lebensjahr auf den Erwerb des SA.-Wehrabzeichens vorzubereiten.

Die aus dem aktiven Wehrdienst ehrenvoll ausscheidenden und dienstfähigen Soldaten sind zur Erhaltung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte in Wehrmannschaften einzureihen und der SA. anzugliedern, sofern sie nicht anderen Gliederungen der Partei (ᛋᛋ, NSKK., NSFK.) zur Sonderausbildung zugewiesen werden und in diesen ihre Wehrertüchtigung auf der Grundlage des SA.-Wehrabzeichens erfahren.

Den Erfordernissen der Wehrmacht ist in Gliederung und Ausbildung Rechnung zu tragen.

Der Stabschef der SA. erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile. Er ist für die Durchführung allein verantwortlich.

Die Dienststellen von Partei und Staat haben die SA. in dieser Erziehungsarbeit zu unterstützen und den Besitz der Urkunde für das SA.-Wehrabzeichen entsprechend zu bewerten.

Berlin, den 19. Januar 1939. gez. Adolf Hitler.

V.
vom 27. 1. 1939

Das NSKK. und die vor- und nachmilitärische Erziehung

Verordnungsblatt der Korpsführung, 5. Jahrgang, München, den 1. Mai 1939, Fg. 5

Der Führer.

Auf dem Gebiete der vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung weise ich dem NSKK. für seine Zusammenarbeit mit dem Heere folgende Aufgaben zu:

Der als Kraftfahrer vorgesehene Ersatz der motorisierten Einheiten des Heeres ist während des der Ableistung der Wehrdienstpflicht vorausgehenden Jahres durch das NSKK. in mehrwöchigen Kursen auf den „Motorsportschulen des NSKK." an Kraftfahrzeugen des Heeres auszubilden.

Alle Soldaten des Beurlaubtenstandes, die neuzeitlich ausgebildet und für eine Mob.-Verwendung als Kraftfahrer bestimmt sind, leisten im NSKK. Übungen zur kraftfahrtechnischen Fortbildung ab. Diese Übungen rechnen auf den bei den SA.-Wehrmannschaften zu leistenden Dienst an. Die Zugehörigkeit der Soldaten des Beurlaubtenstandes zu den SA.-Wehrmannschaften bleibt durch diese kraftfahrtechnische Fortbildung unberührt.

H2994 – 0023

H2994-0023A

2383-P5
USA-40

H2994 - 0024

TRANSLATION OF DOCUMENT 2983-PS
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

Verfuegung, Anordnungen, Bekanntgaben Vol. I

Ordinance for the execution of the decree of the Fuehrer concerning the position of the Head of the Party Chancellery. of 16 Jan. 1942.

On the basis of the decree of the Fuehrer concerning the position of the Head of the Party Chancellery of 29 May 1941 (Reich Laws, vol. I, page 295) the following is enacted:

I

1) The cooperation of the party in lawmaking results exclusively through the Head of the Party chancellery, insofar as the Fuehrer does not prescribe something else. Also proposals and incentives for lawmaking from the party, its branches and affiliated organizations may be forwarded only through the Head of the Party Chancellery to the proper Supreme Offices of the Reich.

2) In the same way the cooperation of the party in processing of the personnel records of officials results exclusively through the Head of the Party Chancellery.

II

In every case the Head of the Party Chancellery has the position of a participating Reich minister in the work of lawmaking. He is therefore to be granted permission from the outset by the Supreme Offices of the Reich in preparation of the Reich laws, of decrees and ordinances of the Fuehrer, of ordinances of the Ministerrat for national defense as well as of ordinances of the Supreme Offices of the Reich including executive orders and supplementary provisions. The same applies to approval of laws and ordinances of the regions (Laender) and to ordinances of Reich deputies (Statthalter).

III

In fundamental and political questions, particularly in such questions which concern the preparation, alteration or execution of laws, intercourse between the Supreme Offices of the Reich and the supreme offices of regions (Laender) which encompass several provinces, (Gaue) in the one hand and on the other hand the offices of the party. Its branches and affiliated organizations, takes place only through the Head of the Party Chancellery. Direct intercourse the Supreme Offices of the Reich and the supreme offices of the regions (Laender) with other offices of the party is not permissible in these cases. The same applies to processing of the personnel records of officials insofar as particular prescriptions therefor do not exist.

The Fuehrer's Headquarters, 16 January 1942
The Reich Minister and Head of the Reich Chancellery Dr. Sammers
The Head of the Party Chancellery N. Bormann

Duty Sphere of the Party Chancellery

R. 49/42
of 2.4.1942 In the executive decree of 16 January 1942 RGBL. I, page 35, appendix 1) supplementing the Fuehrer's decree concerning the position of the Head of the Party Chancellery of 29 May 1941 (RGBL, I, page 35, appendix,) the powers of the Head of the Party Chancellery in relation to the Supreme Offices of the Reich are made clear. This permits me to summarige again the regulations enacted thus far for the sphere of the Party.

The Party Chancellery is an office of the Fuehrer. He makes use

H2994 - 0025

TRANSLATION OF DOCUMENT 2383-PS
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL
(cont.)

of it for the leadership of the NSDAP, which leadership he has again completely and exclusively taken over since 12 May 1941....

..... Further, as Head of the Party Chancellery in the realm of the State by decree of the Fuehrer of 19 May 1941 on the basis of the law for safeguarding the unity of party and State, representation of the party relative to the Supreme Offices of the Reich has been given to me. From this arise the following powers which were affirmed anew by the ordinance for the execution of the decree of the Fuehrer concerning the position of the Head of the Party Chancellery of 16 January 1942 (RGBL.,1942',PAGE 35).

1. Participation in Reich and regional (Land) lawmaking inclusive preparation of Fuehrer decrees. The Head of the Party Chancellery puts into effect the role of the party as protector of national socialist ideology (Fuehrer decree of 27.7.1934 and of 6.4.1935).

The Head of the Party Chancellery is to be granted participation from the outset by the Supreme Offices of the Reich in the preparation of Reich laws, of decrees and ordinances of the Fuehrer, of ordinances of the Ministerrat for national defense as well as of ordinances of the Supreme Offices of the Reich including executive orders and supplementary provisions. The same applies to approval of laws and ordinances of the regions (Laender) and to ordinances of Reich deputies (Statthalter).

2. Participation of the party in personnel matters of officials and leaders of the Labor Service (Arbeitsdienstfuehrer) the appointment of whom the Fuehrer has reserved for himself (decree of the Fuehrer of 24.9.1935, RGBL, I, page 1002 and of 10.7.1937, RGBL I, page 769). Participation of the party in the remaining State personnel records is turned over to the Gauleiters by the decree of the Fuehrer to supplement the decree concerning appointment of officials and termination of the official relationship of 26.3.1942 (RGBL I, page 153).

3. Securing the influence of the party on the self-administration of regional bodies (Gebietskoerperschaften) (par. 18 German Community Ordinance, par. 3, paragr. 5 of the First Ordinance for Execution of the Ostmark law of 10 June 1939 and paragr. 2, paragr 5 of the First Ordinance for Execution of the Sudetengau law of 10 June 1939).

Since all the powers which belonged to the former deputy of the Fuehrer in the realm of the State according to hitherto existing laws, ordinances, decrees, statutes and other regulations have been transferred to me, all previous regulations concerning intercourse of party offices with the Supreme Offices of the Reich and the supreme offices of regions (Laender) which encompass several provinces (Gaue) are still valid. Accordingly the cooperation of the party in lawmaking and in the processing of personnel records of officials through the Supreme Offices of the Reich results exclusively through the party chancellery. Also proposals and incentives for lawmaking from the party, its branches and offiliated organizations may be forwarded only through the Head of the Party Chancellery to the proper Supreme Offices of the Reich.

Direct intercourse between the Supreme Offices of the Reich and the supreme offices of the regions (Laender) which encompass several provinces (Gaue) on the one hand, and on the other hand the offices of the party, its branches and affiliated organizations, in fundamental and political questions, particularly such which concern the preparation, alteration, or execution of laws, as well as the processing of the personnel records of officials, is now as heretofore not permissible.

H2994 - 0026

TRANSLATION OF DOCUMENT 2383-PS
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL
(cont.)

These prescriptions were instituted by the Fuehrer expressly to secure unified representation of the Party. They are therefore to be observed absolutely. I have for my part directed that at regular periods the offices of Reich leadership be informed in special conferences about the lawmaking work under way, tthat suggestions and incentives from these offices be accepted at the conferences, and that the party offices competent at the time be given a part in the processing of individual questions in a most thorough going manner.

---

pages 32-33:

A. 170/39
of 15.9.1939 Concentration of all Powers of the Party in the War

The task of political leadership assigned to the party in the war requires the strongest concentration of all its powers.

I therefore direct:

1. The Sovereign bearer (Hoheitstraeger) of the NSDAP (Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter) bears responsiblity for the political conduct and attitude of the population in his sphere of authority. It is his right and his duty to take or to order all measures which are necessary for the frictionless fulfillment of his political tasks or for the elimination of harm within the party. He is responsible solely to his superior functionary.

2. The local Sovereign bearer (Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter) has the right to draft for assistance every member of the party, its branches (by arrangement with the locally competent branch leader) and affiliated organizations. In this connection he is required to consider professional activity with special appraisal of its war value.

3. The leaders of affiliated organizations as well as the leaders of the party women's organization are subordinated to the sovereign bearer (Hoheitstraeger) politically, functionally, disciplinarily, and personally. They receive their directions on the part of functionally competent offices of the superior department through their appropriate commander. The local leaders of the NSD.- Dozentenbund and the NSD.- Studentenbund are subordinated to the appropriate authority (Hoheitstraeger) in the same way.

4. The formations of the NSDAP, with exception of the SS, for whom special provisions apply, are subordinated to the sovereign bearer (Hoheitstraeger) politically and in respect to commitment. Responsibility for the leadership of the units rests in the hands of the unit leader.

5. The leaders and co-workers of the above named offices in the provinces (Gaue) and districts (Kreise) and in the - should they exist - Ortsgruppen place themselves at the disposal of the sovereign bearer (Hoheitstraeger) for the taking over of other duties insofar as they are free from military service.

6. Commitment for tasks of war importance takes place exclusively through the commander (Hoheitstraeger). All requests from offices outside the party are to be directed only to the Kreisleiter, in larger tasks to the Gauleiter.

---

page 238:

Organization
General Organizations questions.
Assumption of new Tasks by Organizations and associations.

In order to be able to care for the whole German people in all

H2994 - 0027

TRANSLATION OF DOCUMENT 2383-PS
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL
(cont.)

realms of life the NSDAP, after the taking of power, created ... new organizations, the affiliated organizations of the party.....

---

page 310-311:

Party Schools

Decree of 15.1.1937

Adolf Hitler Schools approved as preparatory schools for the training schools (Ordensburgen) of the Fuehrer.

As NSK reports, the Fuehrer and Reich Chancellor has issued the following decree:

Following a report of the Reich Organisation Leader of the NSDAP and the Youth Leader of the German Reich I approve that the newly-to-be-created National Socialist schools, which are at the same time to serve as preparatory schools for the National Socialist Training Schools (Ordensburgen) shall bear my name.

Berlin, 15 January 1937

Signed: Adolf Hitler

As the Youth Press Service ascertains, the two Reich leaders, Dr. Ley and Baldur v. Schirach make the following interpretation of the Fuehrer's proclamation:

Based on a plan prepared by us the Fuehrer issued the above decree concerning the Adolf Hitler schools of the NSDAP. The NSDAP and Hitler-Jugend have thereby received a new, tremendous task, which reaches far beyond the present time into the distant future.

More specific details concerning the Adolf-Hitler schools are being made public today. However, to avoid unclarity, we make known the following fundamentals.

1. The Adolf Hitler schools are nuits of the Hitler Jugend and are conducted responsibly by the latter. Study material, study plan, and teaching staff are determined by the undersigned Reich leaders in uniformity within the Reich (reichseinheitlich).

2. The Adolf Hitler school comprises six classes. Entrance usually follows after completion of the 12th year of life.

3. Admittance into the Adolf Hitler schools is obtained by such youths as have proved themselves outstanding in the German young-volk and are nominated by the pertinent authorities (Hoheitstraeger).

4. School training in Adolf Hitler schools is free.

5. Supervision of schools belongs to the leadership privileges of the Gauleiter of the NSDAP. He either exercises them himself or hands over the exercise thereof to the Gau (province) office for education.

6. After completing the graduation examination the Adolf-Hitler student has every profession in the party and the State open to him.

The Reich Organization Leader of the NSDAP

SIGNED: Dr. Ley

The Youth Leader of the German Reich

SIGNED: Baldur vl Schirach

Admittance of Adolf Hitler Students to the Universities
(Hochschulen)

The final examination of Adolf Hitler School students is on a par with the entrance certificate of the university and authorizes study at all German universities (Hochschulen). A corresponding decree will be published shortly in the official organ of the Reich Ministry for Science, Education and Folk culture.....

---

page 419-421:

Copy.

Law against illegal broadcasting
of 24 November 1937

The government of the Reich has passed the following law which is hereby published:

I

Threat of Punishment

(1) The illegal broadcaster will be punished by confinement in a penitentiary.

(2) In less severe cases the punishment is imprisonment.by

II

Illegal broadcaster

An illegal broadcaster is:

1. Whoever constructs or operates a radio sending apparatus without a previous grant from the German Postal Service;

2. Whoever has a grant from the German Postal Service to construct or operate a radio sending apparatus, but employs the apparatus for broadcasts which are not permitted but the grant from the German Postal Service;

3. Whoever employs a radio receiving apparatus against its prescription for the sending of information, signs, pictures, or sounds.

III

Illegal broadcasting through negligence .

Whoever commits one of the acts in paragr.2 through negligence will be punished by imprisonment.

IV

Manufacture, distribution, posession
of radio sending installations.

(1) In the same manner as an illegal broadcaster will be punished.

1. Whoever manufactures a radio sending apparatus without having a grant from the German Postal Service.

2. Whoever imports, offers for sale, distributes, or in other ways provides other persons with radio sending apparatus in working order without having a grant from the German Postal Service.

H2994 – 0028

H2994 - 0029

3. Whoever takes a radio sending apparatus in working order into his posession, custody, or safekeeping, and posesses.

Neither a grant from the German Postal Service for the posession, custody or safekeeping of said apparatus nor a grant from the German Postal Service for the construction and operation of said apparatus nor a grant according to No's 1 or 2.

(2) A radio sending apparatus in working order may not be taken into posession, custody or safekeeping on the basis of a grant according to paragr. 1, No's 1 or 2 when the grant specifies otherwise or is limited to other radio sending installations.

(3) If one of the actions described in paragr. 1 is committed through negligence the punishment shall be imprisonment.

(4) The grants (paragr. 1) are revocable; they can be issued with injunctions (grant- and permit conditions).

V

Radio sending apparatus

(1) What radio sending installations are is determined by the the provisions of the broadcasting law (law concerning broadcasting installations of 14 January 1928, RGBL I, page 8).

(2) A radio sending apparatus is considered in working order even when individual replaceable parts or individual connections are missing or were again removed.

VI

Authorization, sending permission

a grant in the sense of the above provisions may also be designated as an authorization or permit.

VII Confiscation

(1) Articles which were intended or employed for illegal broadcasting will be confiscated without consideration of whom they belong to.

(2) The judge may waive confiscation when the act was committed through negligence or when the articles were intended or employed for illegal broadcasting without the authorized person's fault.

(3) In the cases of paragr. 4 those radio sending installations may be confiscated which were manufactured, imported, offered for sale, distributed or given away or were in the posession, custody, or safekeeping of the perpetrator.

(4) The confiscation may be ordered independently when no specific person can be prosecuted or sentenced but aside from that the prerequisites of paragraphs 1, 3 are met.

VIII

Provisions for execution

The Minister of the Postal Service issues the legal and administrative provisions necessary for execution (of the law).

IX

Transitional provisions

(1) Whoever at the time this law takes affect manufactures, imports, offers for sale, distributes, or otherwise gives to other persons, or has in his posession radio sending installations without posessing

H2994 - 0030

the grant required according to paragr. 4 shall request the grant in writing from a Reich Postal management within the time to be determined according to paragr. 3. If he has requested the grant within the specified time he may, until a decision is reached concerning the grant, continue to manufacture, import, offer for sale, distribute, give away, retain in his posession, custody or safekeeping said installations.

(2) Party offices of affiliated organizations must, within the time limit (paragr. 1), place the installations and apparatus at the disposal of the party chancellery. Prescriptions concerning the installations or decisions concerning a grant according to paragr. 4 will in these cases be made jointly by the Head of the Party Chancellery, the Reich Postal Minister and the Reich Minister of War.

X

Taking effect

This law takes effect on the day of its publication.
Berlin, 24 November, 1937

Der Fuehrer
signed: Adolf Hitler
The Reich Postal Minister
signed: Ohnesorge
The Reich Minister of Justice
signed: Dr. Guertner

page 467-468:

Sphere of duty of the official party examining commission for protection of National Socialist literature.

A.
of 18.4.1934.

Recently a great variety of forms have produced in increasing numbers books and writings which concern themselves with the nature and goal of the National Socialist movement in the treatment of political, economic, cultural and general ideological problems as well as with historical, and particularly biographical presentation of leading personages of the NSDAP. although a not inconsiderable number of these books is written without the necessary factual knowledge and treats the problems and subject - matter incompletely and inadequately or also in non-National Socialist ways of thinking, they are judged indiscriminately by the public as serious contributions to National Socialist literature on the basis of their titles and presentation. Thereby they are fitted to present to the people a totally false picture of the development and objectives of the movement.

The NSDAP has the sovereign right and the duty to be on guard that the National Socialist heritage of ideas should not be counterfeited by unauthorized persons and employed for business purposes in a manner leading astray the general public.

Starting today thes is created an official "Examining commission for the protection of National Socialist literature."

The commission, which will work in closest coordination with the Reich Ministry for Public Enlightenment and propaganda and the deputy charged with surveillance of the total spiritual and ideological training of the party and all politically coordinated organizations as well as the movement "Strength through Joy", has the task of examining all books and writings on the subject.

H2994 - 0031

TRANSLATION OF DOCUMENT 2383-PS
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL
(cont.)

Books of the indicated contents may be publicized as National Socialist in the title, the makeup, in publishing notices or even in the prensentation itself only when they have been placed before the examining commission and bear its certification of approval (Unbedenklichkeitsvermerk).

The NSDAP expects that manuscripts which have National Socialist problems and subject matter as themes will be offered for publication first of all to the central party publishing office, which is the property of the NSDAP.....

---

page 469:

6) If no doubts exist after completion of the examination, the approved writings will be accepted in the catalog of National Socialist literature. The publishing firm thereby receives the right to make the following notation in the book:

" This book, respectively this article, is evaluated as a serious contribution to National Socialist literature by the official party examining comnision fr the protection of National Socialist literature and has been entered as No. - in the official party catalog.

A 4/36
of 6.1.1936 Executory orders from the official party examining commission for the protection of National Socialist Literature are considered important party service.

In the course of the development of the work of the "official party examining commission for prolection of National Socialist Literature" I order:

The official party examining commission may entrust specific tasks to party offices or individual party members within its sphere of work, that is, the examination of National Socialist literature, the creation of a N. S. bibliography, and the setting up of official lectupships necessary for its work. The fulfillment of these tasks is considered important party service and is therefore in all cases to be taken case of quickly and carefully.

It is left to the lead of the official party examining commission to decide in detail in what manner be will summon party offices or party members for assistance.

---

page 470-471:

A. 9/40
of 30.1.1940
(RVBL.)

According to given instructions I point out the wellunderstood duty of all party members and offices of the party, its branches and affiliated organizations to allow their writing to appear in the central publishing house of the NSDAP., Franz Eher's Successors. Documents that deal with questions of National Socialist ideology and with the party and its history as well as printed matter intended for inter-office use aretto be offered first of all to the central publishing house of the NSDAP for printing. The turnover (Schlagkraft) of the central publishing house of the NSDAP is of great significance to the political leadership.

H2994 - 0032

page 413:

R 41/39
of 13.4.1939

Distribution of "Mein Kampf"

The widest possible dissemination of the book "Mein Kampf" is the urgent duty of all offices of the party. Its branches and affiliated organizations. The effort should be made that some day every German family, even the poorest, will own this fundamental work of the Fuehrer.

---

page 478-480:

A. 152/37
of 11.11.1937

Education

General

Fundamental questions of National Socialism.

National Socialism as an idea builds on a few principles which consist on the one hand of faith in the inner laws of life given to the people by Creation and on the other hand of meeting all those conditions required for the fulfillment of the tasks given to this people.

We must hammer these fundamental principles into the German people, until German being and thinking which has so long been buried has become free again, and once again the assertion of the people's will to live is served by the activity of every German person, be this in science, art, in industry or any place in labor. These fundamental principles must be preserved clean and clear for centuries by the party. That is its great task. Our opponent will welcome nothing more than if National Socialism were to let itslelf be led astray from the preservation of these few National Socialist fundamentals, and should proceed to the unsteady field of scientific partial - and conflicting questions which, though they may be of significance in spiritual history, would of necessity have to become a burden of unbearable proportions politically.

Science is subordinated to development and experience; it amplifies and completes itself constantly by new perceptions and observations. National Socialism announces the immortal truths of our folk existence which were as valid a thousand years ago as they will be a thousand years hence.

The admonishing example of church dogmatism must warn us not to fall into the same error. The attachment of the Roman church to the teaching that the sun revolves around the earth brought immeasurable damage to its credibility.

Entering into scientific partial - or conflicting questions, the revival of political - ideological questions with departmental scientific interpretation in speeches and writings is therefore in the future to be abstained from. In matters of doubt the decision of the Fuehrer's deputy for supervision of total spiritual and ideological education of the NSDAP is to be obtained.

A.
of 19.11.1933

Unification of Educational and Propaganda Work in the Realm of Population Politics and Race Culture.

In order to maintain custody of unified educational and propaganda work in the realm of population - and race politics and in the future to prevent blunders in this work which may lead to serious inner and outer political results. I hereby order that in matters relating to this subject all party offices may only

H2994 - 0033

proceed in closest connection with the leader of the race-political office and according to his directives.

Under these regulations fall not only courses, meetings, etc. but also publication and distribution of periodicals, tracts and books with population - and race political contents.

The head of the race-political office is responsible to me for the realm of education and propaganda in population - and race-political questions. All party offices must follow his instructions in these matters.

A. 117/35
of 15.6.1935

Execution of the ideological education of the NSDAP.

The unified execution of ideological and spiritual education and training in the NSDAP, its branches and affiliated organizations is regulated hereby as follows:

1. The Fuehrer's deputy for all spiritual and ideological education in the NSDAP issues instructions giving direction and contents for all ideological education and training within the NSDAP, its branches and affiliated organization.

2.---...
3.---...
4. The Fuehrer's deputy for all spiritual and ideological education in the NSDAP has the right, in agreement with the Reich Education Leader (Reichsschulungsleiter), to summon all educational leader - and managers (Walter) regularly to courses and conferences concerning the contents and orientation of ideological education. His directives are to be observed in educational work.

---

page 556-557:

A. 140/39
of 14.7.1939

Admittance of Pastors and Theology students into the NSDAP not possible.

In my ordinance No. 34/37 of 9.2.1937 I ruled that in order to prevent introduction of church-political contradictions into the movement and to avoid suspicion of a onesided attitude for or against are existing church organization, the admittance of members of the clerical profession into the party was to be avoided.

It has been shown that non-admittance of members of the clerical profession into the party does not suffice.

The Reich treasurer of the NSDAP took cognizance of this fact in his order No. 34/39 concerning the lifting of the membership restriction of 10.5.1939 by the specification that clericals as well as other citizens who have strong confessional ties may not be admitted into the party.

Beyond that I order that in the future party members who enter the clerical profession or who take up the study of theology must leave the party.

Those students are not affected by this order who are primarily registered with another school and, without intending to enter the clerical profession later, attend individual lectures in the theological school.

H2994 - 0034

TRANSLATION OF DOCUMENT 2383-PS
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL
(cont.)

page 586-587:

V.
of 19.1.1939

Pre-and post-Military Training.

SA- Sport insignia elevated to SA- Defense insignia and made basis of pre-and portmilitary training. SA responsible for training.

Official book of rules of the supreme SA- Leadership, 9th year, Munich, 1 April 1939, No. 5.
Der Fuehrer.
In extension to my decree of 15 February 1935 and 18 March 1937 concerning the earning of the SA- Sport insignia and the annual repetition exercises I elevate the SA Sport insignia to be SA. Defense insignia and make it the basis of pre- and post-military training.

I appoint the SA as custodian of this training. Every German man who has completed his 17th year of life and comes within the scope of the prerequisites for honorable military duty has the social duty of earning the SA. Defense insignia in preparation for military service.

The Hitler-Jugend classes are to be prepared, after the completion of their 16th year, for the earning of the SA. Defense insignia

Soldiers honorably separated from active army duty and fit for service are to be incorporated into defense organizations for preservation of their spiritual and physical powers and to be attached to the SA insofar as they are not assigned to other branches of the party (SS,NSKK, NSFK.) for special training and will take their defence toughening on the basis of the SA- Defense insignia.

Organization and training are to take the requirements of the Wehrmacht into consideration.

The chief of Staff of the SA. issues the necessary executive regulations in agreement with the supreme commanders of the branches of the Wehrmacht. He alone is responsible for their execution.

Party and State offices must support the SA. in this training effort and evaluate the certificate of posession of the SA. Defense insignia accordingly.

Berlin, 19 January 1939

signed: Adolf Hitler.

CERTIFICATE OF TRANSLATION
OF DOCUMENT NO 2383-PS

16 November 1945

I, WOLFGANG E. THORMANN, M/SGT, 33779426, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a true and correct translation of Document 2383

WOLFGANG E. THORMANN
M/SGT
33779426

H-2994

USA 410 2B [redacted]

Filed Dec. 18, 1945

USA-410

(2383-PS
3348-PS)

H2994 – 0035

USA 410 2B

H2994 – 0036

"Verfuegungen Anordnungen Bekanntgaben"
Vol I

Look in Section 2B

~~Drawer 2A~~

H2994-0037